

N i e d e r s c h r i f t

(StR/003/2025)

über die 3. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 27.03.2025, 16:00 - 19:35 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis
Keine Mitteilungen | |
| 5.1. | Haushaltskonsolidierungskonzept; hier: Konsolidierungsscheck:
Vorschläge der Verwaltung | 13/245/2025
Kenntnisnahme |
| | Die Unterlagen werden nachgereicht | |
| 5.2. | Erlanger Bäder; Anpassung der Eintrittspreise zum 1. Mai 2025 | III/060/2025
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung
Kein Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung
des Bayerischen Städtetages am 08. / 09. Juli 2025 in Würzburg | 13-2/254/2025
Beschluss |
| 8. | Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Dr. Birgit Marenbach | 13-2/255/2025
Beschluss |
| 9. | GEWOBAU Erlangen GmbH: Wechsel im Aufsichtsrat | BTM/100/2025
Beschluss |
| 10. | Wechsel im Ortsbeirat Eltersdorf:
Niederlegung Mandat von Frau Birgit Schmidt und Berufung von Frau
Inge Clarner | 13-2/256/2025
Beschluss |
| 11. | Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und
Entlastung des Oberbürgermeisters | 14/215/2025
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-------------------------------|
| 12. | Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen | 20/064/2025
Beschluss |
| 13. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe:
Entsendung von berufm. Stadtrat Konrad Beugel in die
Verbandsversammlung | BTM/099/2025
Beschluss |
| 14. | Vorläufige Haushaltsführung 2025;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme
von Verpflichtungsermächtigungen | II/035/2025
Beschluss |
| 15. | Polizei- und Kriminalstatistik (PKS) 2024 für die Stadt Erlangen
Vortrag gegen 17:00 Uhr | III/061/2025
Kenntnisnahme |
| 16. | Bürgerbegehren "Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung
erhalten";
Entscheidung über die Zulässigkeit und weiteres Verfahren | 30/104/2025
Beschluss |
| 17. | Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030 | 111/010/2025
Beschluss |
| 18. | Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung | 30/102/2025
Beschluss |
| 19. | Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für
E-Kfz | 30/103/2025
Beschluss |
| 20. | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen
Kindertageseinrichtungen | 30/101/2025/1
Beschluss |
| 21. | Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung 2023 - Erlanger Jobcenter | 55/086/2024
Beschluss |
| 22. | Vorentwurfsbeschluss nach DA-Bau 5.4 - Errichtung eines
Erweiterungsgebäudes am Emmy-Noether-Gymnasium in
Modulbauweise | 242/339/2025
Beschluss |
| 23. | Änderung der Landschaftsschutzverordnung; Herausnahme eines
Teilgebiets der "Brucker Lache" aus der
Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen | 31/278/2025
Beschluss |
| 24. | 20a. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem
Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Erweiterung Uni
Südgelände- ; hier: Feststellungsbeschluss | 611/221/2025
Beschluss |
| 25. | Bebauungsplan Nr. 467 der Stadt Erlangen - Erweiterung Uni-
Südgelände Ost - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss | 611/220/2025
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|----------------------------|
| 26. | Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt über die Hilfen für den Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket | 613/323/2025
Beschluss |
| 26.1. | Berufung in den Stadtrat von Herrn Christian Zwanziger | 13-2/258/2025
Beschluss |
| 26.2. | Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Christian Zwanziger | |
| 26.3. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | 13-2/259/2025
Beschluss |
| 27. | Anfragen | |
| 28. | Verabschiedung des Stadtratsmitgliedes Frau Dr. Birgit Marenbach | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

TOP 5.1

13/245/2025

Haushaltskonsolidierungskonzept; hier: Konsolidierungsscheck: Vorschläge der Verwaltung

Sachbericht:

Die Verwaltung erarbeitet derzeit in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken ein Haushaltskonsolidierungskonzept (vgl. II/033/2024). Im April wird die Verwaltung dem Stadtrat das Konzept zur Beschlussfassung vorlegen. Ein Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts ist der Konsolidierungsscheck. Die Anlagen dienen der Vorabinformation.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 5.2

III/060/2025

Erlanger Bäder; Anpassung der Eintrittspreise zum 1. Mai 2025

Sachbericht:

Der Aufsichtsrat der Erlanger Stadtwerke AG hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2024 der vorgeschlagenen Anpassung der Eintrittspreise der Erlanger Bäder zum 1. Mai 2025 einstimmig zugestimmt.

Verteuerte Materialkosten, Personalkostensteigerungen und weiterhin Energiekosten auf einem hohen Niveau, erhöhen das Defizit der Erlanger Bäder weiterhin und belasten somit auch den Haushalt der Stadt Erlangen. Um diese Mehrkosten zumindest teilweise abzufedern, ist eine Anpassung der Bädereintrittspreise erforderlich.

Der überwiegende Kostenanteil muss auch nach der geplanten Preisanpassung weiterhin von den Erlanger Stadtwerken und der Stadt Erlangen getragen werden, da auch die neuen Eintrittspreise nur einen Teil der tatsächlichen Kosten decken. Der Kostendeckungsgrad liegt bei rund 30 %.

Für einen kostendeckenden Betrieb müsste der Einzel-Eintrittspreis für das Freibad bei rund 16 € pro Badbesuch liegen

Anhebung der Preise ab 1. Mai 2025:

Einzeleintritt Erwachsene

Der Einzeleintritt für Erwachsene soll von 5,00 € auf 5,50 € angehoben (+ 10,0 %) werden und liegt damit im Bereich der regional üblichen Eintrittspreise (Spanne 5,00 € - 7,00 €). In Bamberg, Herzogenaurach und Heroldsberg liegt der Eintrittspreis ebenfalls bereits seit 2024 bei 5,50 €.

Ermäßigte (Schüler/innen ab 18 Jahren, Studenten, Azubis etc.)

Der ermäßigte Tarif wird im Freibadbereich um rund 10 % erhöht und bietet dieser Nutzergruppe einen Nachlass von ca. 23 % zum regulären Eintrittspreis von 5,50 Euro. Die ermäßigten 10er Karte ermöglicht einen Einzeleintritt für 4,00 Euro.

Kinder- Jugendliche (Schüler/innen)

Die Einzel-Schülerkarte kostet zukünftig 2,30 €, statt bisher 2,00 € und stellt damit im regionalen Vergleich immer noch eine der günstigsten Eintrittspreise für Kinder- und Jugendliche dar. Erlanger Schüler und Jugendliche können somit weiterhin sehr günstig die Bäder nutzen. Erlangen Pass berechnete Kinder bis zum Alter von 12 Jahren haben freien Eintritt, Erwachsene und Jugendliche erhalten weiterhin eine hohe Ermäßigung.

Familienkarte

Im Bereich der Familienkarte 1 (1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder) soll der Preis von bisher 6,50 € auf 7,30 €, die Familienkarte 2 (2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern) von 10,00 € auf 11,30 € erhöht werden. Großfamilien mit mehr als 3 eigenen Kindern können gegen Nachweis und ohne Mehrkosten die angebotene Familienkarte 2 nutzen.

Saisonkarte

Die Erwachsenen Saisonkarte für die Freibadsaison soll um 15,4 % von bisher 130 € auf 150 € pro Saison erhöht werden. Für den kostenintensiveren Hallenbadbetrieb soll die Saisonkarte für die Wintersaison von 300 Euro auf 340 Euro um 13,3% angepasst werden. Dauergäste kommen gerne 4-mal pro Woche, so dass der Einzelpreis dann bei sehr günstigen 2,50 € pro Freibadbesuch liegt (60 Besuche in der Freibadsaison). Bei 125 Besuchen während der Hallenbadsaison kostet der Einzeleintritt 2,70 €.

Die Saisonkarten berechtigen zur täglich mehrfachen Nutzung der Bäder und beinhalten auch die Sauna- und Dampfbadnutzung im Westbad Hallenbad.

Abendtarif

Der beliebte Kurztarif am Abend wird geringfügig um 0,20 €, von 2,80 € auf 3,00 € erhöht und bietet vor allem den Sportschwimmer*innen eine gute und preisgünstige Alternative zum sportlichen Schwimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Preisanpassungen ergeben sich für alle Erlanger Bäder im Bereich der öffentlichen Nutzung (ohne Vereins- und Schulschwimmen) voraussichtlich zusätzliche Erlöse in Höhe von mind. 150.000 € pro Jahr. Die Einnahmen aus dem Betrieb des städtischen Röthelheimbades werden direkt und ungekürzt an die Stadt Erlangen weitergeleitet, so dass der städtische Haushalt um rund 85.000 € entlastet werden kann

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht

TOP 7

13-2/254/2025

Benennung der Vertreter der Stadt Erlangen für die Vollversammlung des Bayerischen Städtetages am 08. / 09. Juli 2025 in Würzburg

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen nimmt ihr Vertretungsrecht in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages in Anspruch. Die Verteilung der Sitze erfolgt in Rotation, wie in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 14. Mai 2020 einstimmig beschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadt Erlangen verfügt in der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages über insgesamt drei Stimmen. Die Vertreter der Stadt Erlangen müssen zur Vorbereitung der Jahrestagung am 08.

und 09. Juli 2025 in Würzburg spätestens bis zum 08. April 2025 benannt werden. Dies macht die Beschlussfassung in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 27. März 2025 zwingend erforderlich.

Nach der Satzung des Bayerischen Städtetages hat die Stadt Erlangen mit 117.806 Einwohnern in der Vollversammlung drei Stimmen. (1 Stimme pro angefangene 50.000 Einwohner; Stichtag: 31.12.2023.)

Ein Sitz wird von Oberbürgermeister Dr. Florian Janik in Anspruch genommen.

Die beiden jeweils anderen Sitze werden gemäß der beschlossenen Rotation besetzt. Für das Jahr 2025 bedeutet dies: Grüne Liste und SPD Fraktion.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Besetzung erfolgt gemäß der beschlossenen Rotation bei der Benennung der Vertreter für die Stadt Erlangen. In der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 14. Mai 2020 wurde beschlossen, dass im Jahr 2025 die drei Stimmen der Stadt Erlangen wie folgt besetzt werden:

Für die Grüne Liste Stadtratsfraktion:	Dr. Christian Eichenmüller
Für die SPD Stadtratsfraktion	Dr. Andreas Richter

Oberbürgermeister Dr. Florian Janik nimmt den dritten Sitz der Stadt Erlangen in Anspruch.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0 Stimmen

TOP 8

13-2/255/2025

Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Dr. Birgit Marenbach

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Dr. Marenbach teilt mit Schreiben vom 03. März 2025 mit, dass sie ihr Stadtratsmandat aus persönlichen Gründen zum 31. März 2025 abgeben möchte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird vorgeschlagen der Bitte von Frau Dr. Marenbach zu entsprechen und sie von ihrem Ehrenamt als Mitglied des Erlanger Stadtrates zu entbinden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Art. 19 BayGO i.V.m. Art. 48 GLKrWG.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Niederlegung des Stadtratsmandates durch Frau Dr. Birgit Marenbach wird anerkannt.
Sie scheidet auf eigenen Wunsch zum 31.03.2025 aus dem Erlanger Stadtrat aus.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0 Stimmen

TOP 9

BTM/100/2025

GEWOBAU Erlangen GmbH: Wechsel im Aufsichtsrat

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Dr. Birgit Marenbach hat aufgrund ihres Ausscheidens aus dem Stadtrat ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied der GEWOBAU Erlangen GmbH zum 31.03.2025 niedergelegt. Die Amtsniederlegung gilt auch für die GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH, da dort nur Aufsichtsrat sein kann, wer auch Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH ist. Ab 01.04.2025 sind daher Neubesetzungen für beide Aufsichtsräte erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste-Stadtratsfraktion schlägt als Nachfolger Herrn Marc Urban vor.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung der GEWOBAU Erlangen GmbH, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Herr Marc Urban wird als Nachfolger von Frau Dr. Birgit Marenbach zum 01.04.2025 bis zum Ende der Amtsdauer des Erlanger Stadtrats zum Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH bestellt.
2. Die Geschäftsführung wird beauftragt, in ihrer Funktion als Gesellschaftervertretung der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH Herrn Marc Urban für den gleichen Zeitraum zum Aufsichtsrat der GEWOBAU Beteiligungsgesellschaft mbH zu bestellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 42 gegen 0 Stimmen

TOP 10

13-2/256/2025

Wechsel im Ortsbeirat Eltersdorf:

Niederlegung Mandat von Frau Birgit Schmidt und Berufung von Frau Inge Clarner

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Wegzug aus Eltersdorf und das Ausscheiden von Frau Birgit Schmidt ist diese Nachberufung notwendig geworden.

Die Berufung von Frau Inge Clarner erfolgt auf Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion.

Frau Clarner wohnt in Eltersdorf.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Ortsbeirat Eltersdorf werden beschlossen und umgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Frau Ortsbeirätin Birgit Schmidt legt ihr Mandat zum 31.03.2025 nieder, da sie aus Eltersdorf wegzieht. Sie scheidet damit aus dem Ortsbeirat aus.

Frau Inge Clarner wird zum 01.04.2025 auf Vorschlag der CSU-Stadtratsfraktion zur Ortsbeirätin in Eltersdorf berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 42 gegen 0 Stimmen

TOP 11

14/215/2025

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Sachbericht:

Der Jahresabschluss 2023 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2024 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 13.02.2025 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann beantragt die Beschlussvorlage heute nur als Einbringung zu behandeln, da aus Sicht der CSU-Fraktion hier noch offene Fragen bestehen (insbesondere zu Investitionen bzw. Zahlungen an den Zweckverband StUB).

Diese Fragen sollen zunächst beantwortet werden bevor eine Beschlussfassung erfolgt.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt eine Beantwortung der offenen Punkte in einer der nächsten Sitzungen des Erlanger Stadtrates zu. Es erfolgt in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung bzw. Abstimmung.

Als Konsequenz wird auch TOP 12 „Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen“ in der heutigen Sitzung nur eingebracht, da zunächst über den Jahresabschluss 2023 ein Beschluss gefasst werden muss.

Aufgrund der persönlichen Beteiligung von Oberbürgermeister Dr. Janik übernimmt Herr Bürgermeister Volleth bei diesem TOP den Vorsitz.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

20/064/2025

Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2023 der Stadt Erlangen mit einem Überschuss von 24.329.080,27 Euro (Überschuss Stadt-Kernhaushalt 24.290.644,11 Euro, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 38.436,16 Euro) festgestellt. Auf die Vorlage 14/215/2025 wird verwiesen.

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, ist gemäß § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik zwingend der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Wie von den städtischen Tochtergesellschaften (z. B. in der privaten Rechtsform die ESTW und der GEWOBAU) bekannt, hat der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung zu entscheiden. Analog dazu und auf Empfehlung des BKPV soll der Stadtrat über die Ergebnisverwendung – trotz der konkreten Vorgabe aus der KommHV-Doppik – einen Beschluss fassen. Die Ergebnismrücklage ist Teil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz. Sie hat nichts mit „freier Liquidität“ oder dem Bankguthaben auf der Aktivseite einer Bilanz zu tun.

Die Bilanzen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten. Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2023 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die Erträge einer Zweckrücklage zugeführt, um entsprechend dem Stiftungszweck in jedem sechsten Jahr daraus eine Ausstellung finanzieren zu können. Die letzte Ausstellung hat im Jahr 2022 stattgefunden.

Bei der Ilse-Kosmol-Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. Ein Kapitalerhalt ist nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausgehend von einem Stand von 236.559.488,45 Euro weist die Ergebnissrücklage nach Zuführung des Jahresergebnisses 2023 einen Betrag von 260.850.132,56 Euro aus.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnissrücklage auf den unter Ziffer 2 genannten Wert. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition "Eigenkapital".

Protokollvermerk:

Als Konsequenz daraus, dass TOP 11 „Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters“ in der heutigen Sitzung nur als Einbringung behandelt wird, kann auch über TOP 12 „Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen“ in der heutigen Sitzung kein Beschluss gefasst werden.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 13

BTM/099/2025

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe:
Entsendung von berufm. Stadtrat Konrad Beugel in die Verbandsversammlung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Verbandsmitglied Stadt Erlangen kann bis zu 6 Verbandsrätinnen und -räte in die Verbandsversammlung des Zweckverbands entsenden. Bisher sind die beiden Vorstände der ESTW AG sowie 4 Mitglieder des Ortsbeirats Dechsendorf bestellt, darunter der ehemalige Ortsbeirat Günther Dengler.

Herr Dengler ist zum 31.12.2024 auf eigenen Wunsch aus dem Ortsbeirat Dechsendorf ausgeschieden. Mit seiner Abberufung als Verbandsrat des Zweckverbands endet auch die Bestellung seines Stellvertreters Georg Schickert.

Bei der Seebachgruppe stehen größere Entscheidungen mit finanzieller Tragweite an. Das Finanzreferat der Stadt Erlangen soll daher in Zukunft unmittelbar in der Verbandsversammlung vertreten sein.

2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat.

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Bestellung von Günther Dengler als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe wird aufgrund seines Ausscheidens aus dem Ortsbeirat Dechsendorf widerrufen.

Berufm. Stadtrat Konrad Beugel wird als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe bestellt. Als seine Stellvertretung für den Verhinderungsfall wird Christiane Wrede, Beteiligungsmanagement, bestellt. Berufm. Stadtrat Konrad Beugel bzw. seine Stellvertretung vertreten das Verbandsmitglied Stadt Erlangen anstelle des Verbandsrats qua Amt Oberbürgermeister Dr. Florian Janik.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0 Stimmen

TOP 14

II/035/2025

**Vorläufige Haushaltsführung 2025;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen**

Sachbericht:

2. Ausgangslage

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Für die Stadt Erlangen errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 657.125 €.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Regierung von Mittelfranken hat auf Antrag der Stadtkämmerei für folgende, in der Anlage einzeln aufgeführte Maßnahmen die Erteilung einer Einzelgenehmigung für die Aufnahme von investiven Krediten in Aussicht gestellt:

a) Für Verpflichtungsermächtigungen (VE) im Volumen von insgesamt saldiert 17.497.049,40 €, deren Inanspruchnahme in den Jahren 2023 und 2024 zu Lasten des Haushaltsjahres 2025 freigegeben wurden. Den aus den VE freigegebenen Auszahlungsbeträgen sind die korrespondierenden Einzahlungen aus Zuweisungen gegenzurechnen.

b) Für die Maßnahme am Großparkplatz „Ebenerdige Parkfläche, ehem. Parkhaus“, IPNr. 546.401, Übertragung einer Haushaltsermächtigung aus dem Jahr 2024 in Höhe von 1.074.945,29 €.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussmäßig zu behandeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel weist auf eine Änderung hin.
In der Übersichtsliste wird neu unter Punkt 26 eingefügt:

„Michael-Poeschke-Schule“ mit 1,5 Mio. Euro. Damit erhöht sich die Gesamtsumme auf 20,1 Mio. Euro.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0 Stimmen

TOP 15

III/061/2025

Polizei- und Kriminalstatistik (PKS) 2024 für die Stadt Erlangen

Sachbericht:

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Klaus Wild, erläutert die Polizei- und Kriminalstatistik für das Jahr 2024.

Ergebnis/Beschluss:

Der Vortrag zur Polizei- und Kriminalstatistik für Erlangen für das Jahr 2024 dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 16

30/104/2025

**Bürgerbegehren "Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten";
Entscheidung über die Zulässigkeit und weiteres Verfahren**

Sachbericht:

Zu 1.:

Am 10.03.2025 wurde bei der Stadt Erlangen ein Bürgerbegehren mit etwa 750 Unterschriftenlisten eingereicht, Am 13. und 14.03.2025 wurden nochmals Unterschriftenlisten nachgereicht.
Insgesamt wurden damit 5.249 Unterschriften vorgelegt.

Die Fragestellung für den beantragten Bürgerentscheid lautet: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“

Das Bürgerbegehren erfüllt die formellen Voraussetzungen des Art. 18a Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Es muss eine bestimmte Anzahl an gültigen Unterschriften nach Art. 18a Abs. 6 GO vorliegen. Bei 82.819 Gemeindebürgern (Stichtag ist der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, somit der 10.03.2025) sind für das Bürgerbegehren mindestens 4.141 gültige Unterschriften (5%) erforderlich.

Die Prüfung der Unterschriftenlisten anhand des Bürgerverzeichnisses ergab, dass die gesetzlich geforderte Mindestanzahl vorliegt (4.228).

Das Bürgerbegehren ist auch inhaltlich zulässig, da es zumindest mit dem in Frage kommenden Instrument der Bauleitplanung eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erlangen betrifft (Art. 18a Abs. 2 GO) und weder die diesbezügliche Abwägungsentscheidung vorwegnimmt noch auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist.

Zu 2.:

Der Bürgerentscheid ist gemäß Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der heutigen Zulässigkeitsentscheidung durchzuführen. Nach Satz 2 kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. Mit Zustimmung der vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens findet die Abstimmung am Sonntag, den 29.06.2025 statt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden, benötigt werden für den Fall eines Bürgerentscheids
ca. 120.000 €

Ergebnis/Beschluss:

1. Der am 10.03.2025 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“ ist zulässig.

2. Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den 29.06.2025, statt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 41 gegen 0 Stimmen

TOP 17

111/010/2025

Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, in der Stadtverwaltung Geschlechtergerechtigkeit konsequent und nachhaltig in allen Bereichen des Personalmanagements umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Masterplans Personalmanagement wird Geschlechtergerechtigkeit als strategische Grundvoraussetzung bei allen Projekten mitgedacht.

Geschlechtergerechtigkeit soll als Selbstverständnis integraler Bestandteil des Wertesystems und des darauf aufbauenden täglichen Handelns von Führungskräften und Mitarbeitenden sein. Die Umsetzung der Gleichstellung liegt in der Verantwortung aller Beschäftigten - insbesondere der Führungskräfte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Personal- und Organisationsamt und die Gleichstellungsstelle vereinbaren Verantwortlichkeiten und Zeitschienen zum Maßnahmenkatalog des Gleichstellungskonzeptes 2025. Sie kooperieren bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes und binden die Führungskräfte auf allen Ebenen ein.

Nach einer Laufzeit von 3 Jahren findet ein Umsetzungscontrolling statt. Das Gleichstellungskonzept wird nach 5 Jahren fortgeschrieben (Art. 4 BayGlG).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird durch die Verwaltung vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 18

30/102/2025

Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 1 des bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz- ZWEWG).

Hiernach können Gemeinden für maximal fünf Jahre Satzungen für bestimmte Gebiete erlassen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann. Durch die Satzung kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.

Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung ist ein Wohnraummangel. Ob entsprechender Wohnraummangel vorliegt, hat die Gemeinde nach eigenem Ermessen zu beurteilen.

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZWEVS) vom 16.01.2020, in Kraft getreten am 07.02.2020 war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet und ist aktuell ausgelaufen.

Aus Sicht der Verwaltung soll für die Stadt Erlangen auch weiterhin das Verbot der Zweckentfremdung mit einer entsprechenden Satzung geregelt werden. Der Entwurf der aktuellen Fassung setzt zugleich die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Zweckentfremdungsrecht um. Danach sind Normadressaten des Zweckentfremdungsrechts ausschließlich die Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten der Wohnung und nicht die Mieter*innen, so dass die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zu streichen war. Zudem war die bisherige Genehmigungsfrist von zwölf Monaten unverhältnismäßig lang und wurde auf drei Monate verkürzt (§ 4 Abs. 6). Schließlich ist § 2 Abs. 3 Nr. 2 der letzten Satzung überflüssig, da nicht während des ganzen Zeitraumes seit 2020 eine Zweckentfremdungsverbotssatzung bestand und bereits nach der Natur der Sache vor Inkrafttreten der neuen Satzung erteilte bestandskräftige Baugenehmigungen, die eine andere Nutzung zulassen, vorrangig sind.

2. Begründung einer Wohnraummangellage in Erlangen

Die Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Erlangen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Das Stadtgebiet Erlangen wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 01.01.2022 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der

Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist.

Des Weiteren wird Erlangen vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht - DVWoR, Fassung vom 28.02.2024) als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ ausgewiesen.

Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

2.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen:

Die Bevölkerung der Stadt Erlangen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die gemeldete Einwohnerzahl von 114.111 (2020) auf 120.305 (2024) Personen angestiegen. Grund für das Bevölkerungswachstum sind insbesondere überregionale Wanderungsgewinne.

2.2 Entwicklung der Zahl der Haushalte

Einhergehend mit der Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in Erlangen gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Haushalte von 56.984 (2020) auf 61.262 (2024), dies entspricht einem Anstieg von 7,5 % bzw. 4278 Haushalten. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt dabei weiter zu.

2.3 Steigende Miet- und Kaufpreise

Die Verknappung von Wohnraum aufgrund der steigenden Nachfrage hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Miet- und Kaufpreise geführt. Die Miet- und Kaufpreise in Erlangen gehören zu den höchsten in Bayern.

2.4 Wohnungspolitische Maßnahmen

Die derzeit angespannte Wohnungsmarktlage wird auf Grund der Entwicklung der Einwohnerzahlen und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und sich verschärfen.

Neben zahlreichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Wohnraum hat die Stadt Erlangen folgende wohnungspolitische Maßnahmen, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen, auf den Weg gebracht:

- Akquise von (leerstehendem) Wohnraum für obdachlose Menschen.
- Umwidmung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnraum für obdachlose Menschen.
- „Wohnen für Hilfe“ (Wohnraum wird gegen eine Dienstleistung zur Verfügung gestellt).

Des Weiteren ist die Stadt Erlangen seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau zu fördern. Beispielhaft zu nennen sind hierfür die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die eingeführten Quoten für geförderten Wohnungsbau und zahlreiche Wohnbauprojekte der Innenentwicklung. Die hier dargestellten Punkte bestätigen insgesamt einen dringenden Wohnraumbedarf für Erlangen. Die vorgenannten Maßnahmen und Instrumente reichen jedoch

nicht aus, um in angemessener Zeit Abhilfe gegen den in Erlangen vorliegenden Wohnraummangel zu schaffen.

3. Wohnraumzweckentfremdung in Erlangen

Wie in anderen Großstädten ist auch Erlangen zu beobachten, dass Wohnraum leer steht und zudem Privatwohnungen zur Fremdbeherbergung zweckentfremdet werden. Aufgrund der angespannten Wohnungssituation ist es erforderlich, den aktuellen Wohnungsbestand zu erhalten und dieser Zweckentfremdung des Wohnraumes Einhalt zu gebieten.

Mit der vorliegenden Satzung wird auch die rechtliche Grundlage für einen Genehmigungsvorbehalt der gewerbsmäßigen Fremdbeherbergung von mehr als acht Wochen im Jahr geschaffen. Mit anderen Mitteln kann der Zunahme von Leerständen, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

Keine Zweckentfremdung i. S. der Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst dar, auch wenn dieser Wohnraum (z. B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leer steht.

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird durch die Verwaltung vertagt.

Abstimmung:

vertagt

TOP 19

30/103/2025

Änderung der Parkgebührenordnung; Parkgebührenermäßigung für E-Kfz

Sachbericht:

Mit Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 3. Dezember 2024 hat die Bayerische Staatsregierung dem § 10 ZustV die Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut beigefügt: „Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.“.

Die Regelung tritt ab dem 01.04.2025 in Kraft. Sie ist befristet auf die Gültigkeitsdauer des Elektromobilitätsgesetzes. Dieses tritt nach heutiger Rechtslage am 31.12.2026 außer Kraft. Mit dieser Änderung sind die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges für E-Kfz kostenfrei. E-Kfz sind elektrisch betriebene Kfz mit dem Zusatz „E“ im Kennzeichen.

Diese Änderung macht eine Anpassung der Parkgebührenordnung notwendig, da die Änderung des § 10 ZustV die bisherige Parkgebührenordnung in Teilen wegen vorrangigen Landesrechts unwirksam macht. Sie wird wortgleich als § 2a in die Parkgebührenordnung eingefügt.

Verhalten der Verkehrsteilnehmenden

Der*die Verkehrsteilnehmer*in, der*die ein entsprechend gekennzeichnetes E-Kfz fährt, darf nun stets anstelle des Parkscheines die ersten drei Stunden jedes Parkvorganges die Parkscheibe einlegen. Bei einem Parkvorgang, der über die drei Stunden Gebührenbefreiung hinausgeht, bestehen die Möglichkeit, entweder den Parkschein zuerst zu lösen und die Parkscheibe danach zu stellen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkschein bis 11 Uhr, Parkscheibe 11 Uhr, Parkende 14 Uhr) oder die Parkscheibe zuerst einzustellen und das Parkticket danach in Anspruch nehmen (z. B. 10 Uhr Parkbeginn, Parkscheibe 10 Uhr, Parkschein bis 11 Uhr, Parkende 14 Uhr). Hier wird die Dauer des Parktickets zu den drei Stunden Gebührenbefreiung hinzuaddiert.

Technische Umsetzung innerhalb der Stadt Erlangen

Eine entsprechende Programmierung oder gar ein Umbau der Parkscheinautomaten sind seitens der Verwaltung nicht angedacht. Die Nutzung der Parkscheibe kann rechtlich nicht unterbunden werden, weshalb der am Parkscheinautomat gelöste Parkschein neben der Parkscheibe verwendet werden dürfte. Dies dürfte im Vollzug ggf. zu Problemen führen. Zudem würden für den Umbau der Parkscheinautomaten erhebliche Kosten entstehen.

Höchstparkdauer

Nachdem die Befreiung ausweislich des Wortlautes des § 10 ZustV lediglich die Gebührenhöhe betrifft, bleibt die auf der Beschilderung angeordnete Höchstparkdauer unberührt. E-Kfz dürfen nicht länger stehen als andere Kfz.

Parkgebühreneinnahmen

In Bayern waren zum 01.01.2024 ca. 3,21% E-Kfz und 6,33% Hybridfahrzeuge (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2024/pm124/index.html>), in Erlangen ca. 3,2%

E-Kfz und 6,3% Hybridfahrzeuge (<https://erlangen.de/aktuelles/verkehrsstatistik>) zugelassen. Es ist nicht bekannt, wie viele Kfz davon ein E-Kennzeichen besitzen, und damit berechtigt sind, diese Begünstigung zu nutzen. Vereinfacht ist davon auszugehen, dass möglicherweise bis zu 10% der Einnahmen durch Parkgebühren wegbrechen könnten. Eine präzisere Schätzung ist nicht möglich, da nicht vorhergesagt werden kann, in welchem Ausmaß die Regelung in Anspruch genommen wird.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung, Entwurf vom 24.02.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0 Stimmen

TOP 20

30/101/2025/1

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Die Gebührensätze für die städtischen Regeleinrichtungen sowie für die städtischen Spiel- und Lernstuben wurden zuletzt mit Beschluss vom 30.03.2023 (30/061/2022/1) zum 01.09.2024 erhöht. Trotz der Erhöhung 2024 liegen die städtischen Gebühren nach wie vor unter den örtlichen als auch überörtlichen Vergleichswerten. Ein aktuell durchgeführter Vergleich der Kitagebühren (Anlage 3) mit vier mittleren Großstädten (Ingolstadt, Fürth, Regensburg und Würzburg) sowie mit der Stadt Nürnberg zeigt, dass die Gebühren in Erlangen im Bereich der Kinderkrippen ca. 12 %

unter dem Durchschnitt, im Bereich der Kindergärten ca. 15 % unter dem Durchschnitt und im Bereich der Horte ca. 20 % unter dem Durchschnitt liegen.

Der Vergleich zu den Elternbeiträgen der freien und gemeinnützigen Träger im Stadtgebiet Erlangen zeigt ebenso weiterhin enorme Abweichungen, was von diesen, auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen, immer wieder moniert wird.

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierung bereits eine Erhöhung der Einnahmen im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Die Verwaltung hat eine 20-prozentige Erhöhung der Gebühren vorgeschlagen. Im JHA am 13.02.2025 wurde eine 25-prozentige Erhöhung der Gebühren empfohlen, welche mit der im Entwurf beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) umgesetzt wird.

Auch im Bereich der Verpflegung in Kindertageseinrichtungen ist die Stadt angehalten, die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, d.h. wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Außerdem ist eine verdeckte Bezuschussung der Verpflegungskosten zu vermeiden. Aufgrund der Neuvergabe der Aufträge für die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Ausschreibung sind die Verpflegungsgebühren entsprechend anzupassen, eine neue Gebühr für Brotzeit wurde eingeführt.

Die Änderung der Gebührensatzung soll zum nächsten Kitajahr ab 01.09.2025 in Kraft treten. Damit im neuen Anmeldeverfahren, welches Anfang März beginnt, allen Eltern die zutreffenden Gebühren ab September 2025 mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung im März 2025 notwendig.

Ebenfalls neugefasst wird der Einleitungssatz zur Gebührensatzung, da Rechtsgrundlage für den Satzungserlass die Art 2 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes sind. Eine Bezugnahme auf das Kostengesetz ist obsolet, da in der Satzung ausschließlich Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung geregelt werden.

2. Neuregelungen:

a) § 2 Abs. 4 – Schließung der Kindertageseinrichtung aufgrund Streiks, höherer Gewalt und behördlicher Anordnung

Bisher gab es keine Möglichkeit, den Eltern die Gebühren nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Aktuelle Ereignisse der letzten Jahre (u.a. Schließung von Einrichtungen während der Pandemie) haben gezeigt, dass hier eine Regelungslücke besteht. Diese Lücke erschwert es zum einen der Verwaltung, schnell und flexibel zu handeln (siehe Beitragsrückerstattung während der Pandemie) und lässt zum anderen Eltern im Unklaren über etwaige Ansprüche. Es erscheint daher aus Sicht der Verwaltung notwendig, eine eindeutige Regelung zu treffen unter welchen Bedingungen Gebühren nach § 3 Abs. 1 zurückerstattet werden können.

b) In § 3 Abs. 1 Nrn. 1 – 5 Gebühren in Krippen, Kindergärten, Horten, Kooperative Ganztagsbetreuung, Spielstuben und Lernstuben

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung wird in einem ersten Schritt zum 01.09.2025 um 20 Prozent in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum

01.09.2026 nochmals um 20 Prozent in allen Buchungskategorien erhöht, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuholen.

c) § 3 Abs. 3 – Gebühr für Ferienmonate

Bisher waren Ferienbuchungen erst ab einer Buchung von mindestens 15 Betriebstagen mit einer zusätzlichen Kostenpflicht verbunden. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung in den Schulferien bis zu 14 Tage erfolgte somit ohne weitere Zusatzkosten. In Anbetracht des erhöhten Personal- und Planungsaufwandes für Betreuungstage in den Ferien (Betreuung des Schulkindes bereits am Vormittag) muss die Betreuung in den Ferien grundsätzlich ab dem ersten Tag der Betreuung einer zusätzlichen Kostenpflicht unterliegen.

Hierzu wird eine zusätzliche Buchungskategorie für 1 bis 14 Betriebstage in den Ferien eingeführt.

Aus Gründen der übersichtlicheren Darstellung werden die Buchungskategorien in den Ferien in der Satzung in Tabellenform dargestellt.

d) § 3 Abs. 5 – Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird nicht mehr für Kinder gewährt, deren Geschwister im Kooperativen Ganztags ohne Randzeitenbuchung betreut werden, da die Betreuung im Kooperativen Ganztags ohne Randzeitenbuchung kostenfrei ist.

e) § 3 Abs. 6 – Verpflegungsgebühren

Um den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ist eine kostendeckende Kalkulation der Verpflegungskosten vorzunehmen.

Im Rahmen einer Ausschreibung zur Neuvergabe der Verträge für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen zum 01.01.2024 haben sich die Kosten für die Verpflegung geändert.

Die Verpflegungsgebühr ist als Monatspauschale für 12 Monate zu entrichten. Unter Berücksichtigung der neu vereinbarten Preise pro Essen, der durchschnittlichen Betriebstage sowie der durchschnittlichen Schließtage einer Kindertageseinrichtung pro Jahr, umgerechnet auf 12 Monate, ergibt sich ein monatlicher Durchschnittspreis von 62,00 Euro je Kind.

Nach Begutachtung im JHA wurde eine zusätzliche Gebühr in Form eines „Brotzeitgeldes“ in Höhe von „€ 7,00“ empfohlen, da in den Kindertageseinrichtungen neben der Mittagsverpflegung regelmäßig auch Zwischenmahlzeiten in Form eines gesunden Frühstücks und/oder eines Nachmittagssnack angeboten werden.

Die Vorteile eines gemeinsamen Frühstücks oder einer Brotzeit sind das gleiche Angebot für alle Kinder, die Einführung von gesundheitsförderlichen Produkten und das Kennenlernen neuer Lebensmittel für Kinder. Gemäß dem Verpflegungskonzept der städt. Kitas gelten die Empfehlungen des Bayer. Kompetenzzentrums für Ernährung (KErn) sowie die Leitlinien der Kita- und Schulverpflegung Bayern.

Um das Angebot an Zwischenmahlzeiten aus pädagogischen Gründen für die Kinder aufrecht erhalten zu können, ist eine Finanzierung durch zusätzliche Elternbeiträge notwendig, da die vereinnahmten Gebühren für Mittagsverpflegung die Kosten nicht abdecken können.

Nachdem die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kooperativen Ganztagsbetreuung verankert ist, besteht zukünftig in dieser Betreuungsform nicht mehr die Möglichkeit, die pauschale Teilnahme an der Verpflegung auf weniger als 5 Wochentage zu reduzieren.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

Anlage 4 wurde auf Wunsch der Ausschussmitglieder des JHA der Beschlussvorlage beigelegt.
(Protokollvermerk)

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Dr. Clarner beantragt eine Information zum Kostendeckungsgrad der Plätze der Kindertageseinrichtungen zu erhalten. Herr berufsmäßiger Stadtrat Rosner weist darauf hin, dass derartige Informationen eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt eine derartige Information innerhalb der nächsten Monate zu.

Der Änderungsantrag Nr. 024/2025 der ÖDP-Fraktion wird mit 6 gegen 36 Stimmen abgelehnt und ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 24.02.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 37 gegen 5 Stimmen

TOP 21

55/086/2024

Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung 2023 - Erlanger Jobcenter

Sachbericht:

1. Ergebnis / Wirkung

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (BS-EJC)
hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen /Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung und Beschluss im WA am 06.11.2024
- Beschluss im RevA voraussichtlich am 26.03.2025
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 27.03.2025.

Die Gesellschaft zur Förderung der Arbeit (GGFA), Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Erlangen wurde gemäß Stadtratsbeschluss vom 24.11.2022 zum Jahresende 2022 aufgelöst. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der GGFA AöR wurden mit Wirkung zum 01.01.2023, zusammen mit dem städtischen Amt 55, in das Sondervermögen des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter überführt.

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 des EJC wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2024 begonnen und zog sich mit Unterbrechungen aufgrund der noch immer laufenden Umstrukturierungsprozesse und fehlenden Personalressourcen in Abteilung Finanzen und Controlling bis ins III. Quartal 2024. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2023 durch die Fa. Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Forchheimer Str. 2, 90425 Nürnberg.

Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung im II. und III. Quartal 2024 und wurde am 04. Oktober 2024 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2023 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 wird den Mitgliedern des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 10 BS-EJC zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss voraussichtlich am 26.03.2025 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 9 Abs. 9 BS-EJC in der Sitzung am 27.03.2025 den geprüften Jahresabschluss 2023 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresfehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von -9.039,64 € auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll der 1. und 2. Werkleitung die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Abschlussprüferin, Frau Mayer von Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat den Mitgliedern des Werkausschussbeirats den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023 vorgestellt.

Die Mitglieder des Werkausschusses erhalten den ausführlichen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten den ausführlichen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2023

(in T€)	Ist 2023
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresergebnis	-9
Umsatzerlöse	1.087
<i>aus städtischem Haushalt</i>	889
<i>von Dritten</i>	198
Aufwandszuschüsse / Zuweisungen	52.475
<i>Bundesmittel SGB II inkl. EGT, VWT</i>	40.650
<i>aus städtischem Haushalt SGB II</i>	6.092
<i>aus städtischem Haushalt KFA VWT</i>	1.124
<i>aus städtischem Haushalt</i>	
<i>operatives Geschäft Eigenbetrieb</i>	1.975
<i>Rückforderungen SGB II</i>	2.338
<i>Drittmittel</i>	296
Sonstige betriebliche Erträge	65
<i>aus städtischem Haushalt</i>	17
Bilanz	
Bilanzsumme	10.334
Eigenkapitalquote	7,2%
Investitionen	27
Darlehensverbindlichkeiten ¹⁾	594
Sonstiges	
Cash-Flow ²⁾	+97

1) inkl. 500 T€ Darlehensverbindlichkeit ggü. Stadt Erlangen

2) Cash-Flow nach DFVA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen, ggf. +/- Delta langfristige Rückstellungen

Das Jahresergebnis 2023 lag mit -9 T€ nur geringfügig unter Plan. Hauptursache hierfür sind Einsparungen bei den Personalkosten. Die Stelle der Öffentlichkeitsarbeit wurde in 2023 erneut nicht besetzt. Die Stelle der 2. Werkleitung des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter konnte erst zum 17.

April 2023 besetzt werden. Ebenso wurden Fortbildungen der Mitarbeitenden nicht wie im geplanten Maße in Anspruch genommen und Stellennachbesetzungen erfolgten nur mit großem zeitlichem Versatz aufgrund fehlender oder unzureichend qualifizierter Bewerber*innen.

Insgesamt liegen die Aufwandszuschüsse und Zuweisungen bei 52,5 Mio. € und machten 98 % der Gesamtleistung aus. Sie liegen 10,3 % über dem Planansatz. Die umfangreichsten Planabweichungen resultieren aus deutlich höheren Bedarfen an SGB II Leistungen, die an die Bürger*innen und Bürger auszureichen waren. Da diese jedoch vollständig von Bund und Kommune zu erstatten sind, wirkt sich die Erhöhung nicht auf das Ergebnis aus.

Von der Stadt Erlangen wurden im Detail folgende leistungsbezogene Zuschüsse in Höhe von insgesamt 533 T€ gewährt: Beschäftigungsförderung Café Hergricht (180 T€), Sozialkaufhaus (78 T€), Mittelschulabschluss (90 T€), Verlustausgleich Bahnhofsräder (21 T€), EEG Projekt (23 T€), Just Best (130 T€), Sprachförderung (11 T€).

Das EJC verfügte zu Unternehmensstart über ein Eigenkapital in Höhe von 753 T€, das im Wesentlichen aus den Rücklagen der GGFA AöR gespeist wurde. Zusammen mit den Verbindlichkeiten in Höhe von 4,2 Mio. €, den Rückstellungen in Höhe von 1,97 Mio. € und den passiven Rechnungs-abgrenzungsposten in Höhe von 338 T€ ergibt sich für die Eröffnungsbilanz eine Bilanzsumme von 7,3 Mio. €. Die Eigenkapitalquote beträgt 7,2 %.

Die Investitionen in das Anlagevermögen (27 T€) betreffen überwiegend Büromöbel. Bei der geleisteten Anzahlung handelt es sich um die Anzahlung für einen Lkw im Sozialkaufhaus, der erst in 2024 geliefert wurde. Instandhaltungsmaßnahmen am Gebäude in der Alfred-Wegener-Straße mussten u.a. aufgrund vorrangiger organisatorischer Aufgaben erneut verschoben werden.

Auszüge aus dem Lagebericht 2023

Das Jahr 2023 war geprägt von der Überführung aller Aufgaben und Funktionen in den Eigenbetrieb (EJC) und einer sehr hohen, wohl auf den mit der Eigenbetriebsgründung einhergehenden Veränderungsprozess zurückzuführenden Personalfuktuation in der Abteilung passive Leistung (ehemals Amt 55). Neben den laufenden Geschäftstätigkeiten waren insbesondere die Führungskräfte stark in den Neu- und Umstrukturierungsprozess eingebunden. Während die Kernprozesse Gewährung von passiven Leistungen (ehemals Amt 55), von aktivierenden Leistungen und die Durchführung von Maßnahmen weitestgehend unverändert blieben, wurden die etablierten und neueingeführten Unterstützungsprozesse in die gemeinsame Aufbauorganisation zusammengeführt und ausgestaltet. Mit der Umstellung auf den Eigenbetrieb wurde in der Abteilung Finanzen und Controlling (FiCo) die gesamte Buchhaltung erstmals auf das Buchhaltungssystem, Software Infoma newsystem der Fa. Axians Infoma, gewechselt. Wechsel und Einführung sowie Einrichtung der Schnittstellen zu den im Eigenbetrieb eingesetzten Fachanwendungen erfolgten im laufenden Buchhaltungsbetrieb.

Im Jahr 2023 standen erneut ausreichend Eingliederungsmittel zur Verfügung. Die Planung und Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes konnten im notwendigen Umfang erfolgen. In gemeinsamer Anstrengung aller Mitarbeiter*innen in den Abteilungen Fallmanagement und Personal- und Arbeitsvermittlung konnte der Verausgabungsgrad der EGT-Bundesmittle im Vergleich zum Vorjahr konstant gehalten werden.

Die Einführung digitaler Dienstleistungen haben die Effizienz und Erreichbarkeit des Jobcenters erhöht. Online-Beratungen und digitale Bewerbungsprozesse erleichtern den Zugang zu den Angeboten. Durch gezielte Weiterbildungsprogramme können Arbeitssuchende ihre Qualifikationen verbessern und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen. Partnerschaften mit lokalen Unternehmen und anderen regionalen Jobcentern ermöglichen es, maßgeschneiderte Arbeitsplätze zu schaffen und die Vermittlungsquote zu steigern.

Im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit hat das EJC in 2023 mit der Förderung energieeffizienter Elektrogeräte ein auf mehrere Jahre geplantes Projekt initiiert, welches zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen soll und den Klimaschutz unterstützt.

Mit den richtigen Maßnahmen und einer kontinuierlichen Anpassung an die Bedürfnisse der Arbeitssuchenden kann das Erlanger Jobcenter auch in Zukunft erfolgreich sein.

Bericht des Werkausschusses

Der Werkausschuss hat die Tätigkeit der Werkleitung überwacht und in seinen Sitzungen am 10.05.2023, 27.09.2023 und 08.11.2023 die grundsätzlichen Fragen der Geschäftspolitik ausführlich beraten.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der **Werkausschuss** schlägt dem Stadtrat vor, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Erlanger Jobcenter der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr 2023 gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) zum 31.12.2023 festzustellen und über die Behandlung zu entscheiden.
2. Der **Stadtrat** stellt den Jahresabschluss 2023 fest und beschließt den bilanziellen Jahresfehlbetrag in Höhe von -9.039,64 € auf neue Rechnung vorzutragen.
Weiterhin wird der 1. und 2. Werkleitung für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0 Stimmen

TOP 22

242/339/2025

Vorentwurfsbeschluss nach DA-Bau 5.4 - Errichtung eines Erweiterungsgebäudes am Emmy-Noether-Gymnasium in Modulbauweise

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im März 2024 wurde der einstimmige Beschluss im Stadtrat gefasst, eine bedarfsgerechte Deckung von Raumbedarfen an den Erlanger Gymnasien in zwei Stufen umzusetzen (siehe Vorlagennummer: IV/046/2024). Nach Rücksprache mit der MB-Dienststelle und der Regierung von Mittelfranken soll das Emmy-Noether-Gymnasium zukünftig als 4,5-zügiges Gymnasium mit 40 Klassen und ca. 1.000 Schüler*innen (im Durchschnitt) geführt werden, um dort das gesamtstädtische Defizit durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu decken.

Mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2024 (Vorlage 40/234/2024) wurde der Bedarf zur Errichtung eines Modulbaus für naturwissenschaftliche Räume (Fachbereich Chemie) sowie für 5 Klassenräume am Emmy-Noether-Gymnasium bestätigt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Planungen aufzunehmen, die anfallenden Kosten zu ermitteln und die erforderlichen Haushaltsmittel anzumelden.

Damit eine Nutzungsaufnahme des Erweiterungsgebäudes bis September 2027 möglich ist, sind die unter Punkt II/5 Ressourcen aufgeführten Finanzmittel und Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2025ff. zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung ist daher zu beauftragen - in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken zur Förderungsschädlichkeit - ein Verfahren zur Generalübernehmervergabe des Erweiterungsbaus vorzubereiten. Soweit Verpflichtungsermächtigungen hierfür bereits für das Vergabeverfahren 2025 notwendig werden, sind diese bereitzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Erweiterungsbau soll aus werkstattseitig vorgefertigten Modulen entstehen, die vor Ort fertig ausgebaut werden. Damit verbunden ist neben einer zeitlich schnelleren Umsetzung insbesondere geringere Beeinträchtigung des Schulbetriebs. Die Bautätigkeit vor Ort wird auf ein absolut notwendiges Maß reduziert. Die sehr kleinen zur Verfügung stehenden Baustellenflächen im Zugangsbereich der Schule würden eine Realisierung am vorgesehenen Standort sonst nicht ermöglichen. Der Standort ist für die Schule aus funktionalen Gründen in räumlich naher Anbindung an das Hauptgebäude unbedingt erforderlich.

Die Vorentwurfsplanung wurde mit dem Umwelt-, Stadtplanungs- und Bauaufsichtsamt, der Inklusionsbeauftragten und den ESTW vorab abgestimmt. Die vorliegende Vorentwurfsplanung wurde federführend durch die technische Abteilung des GME in Zusammenarbeit mit EB 77 Stadtgrün als Eigenplanung zusammen mit einem externen Planungsbüro für die Ausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume (Fachbereich Chemie) gemeinsam erarbeitet.

Um die angestrebte Nutzungsaufnahme im Erweiterungsgebäude bis September 2027 ermöglichen zu können, muss nunmehr aufgrund der derzeit ungeklärten, schwierigen Haushaltssituation 2025 auch die Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Eigenplanung erstellt werden, da die vorgesehene Vergabe dieser Planungsleistungen an eine Generalübernehmerfirma derzeit nicht möglich ist. Die Entwurfsplanung soll im Juli 2025 zum Beschluss eingebracht werden. Nach Bestätigung des Entwurfs kann -unter Voraussetzung der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit- ein Vergabeverfahren kombiniert für die übrigen Planungsleistungen und sämtliche Bauleistungen für den Neubau eingeleitet werden. Die Baufeldherrichtung, die Freianlagen, beratende und gutachterliche Planungsleistungen sowie die Anschlüsse an vorhandene technische Anlagen des Bestandsgebäudes werden separat vergeben.

Bis Oktober 2025 soll auch der FAG-Förderantrag für die Maßnahme eingereicht werden. Durch die Erbringung von Eigenplanungsleistungen in der Leistungsphase 3 und 4 wird bei der FAG-Förderung nach Kostenrichtwert für den Neubau um 15 % gekürzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Nutzung

Auf den Bedarfsbeschluss des Stadtrates vom 28.11.2024 (Vorlage 40/234/2024) wird verwiesen.

Das Erweiterungsgebäude hat eine Hauptnutzfläche von insgesamt rd. 702 m². Im Erdgeschoss sind das 2 Lehrsäle, 1 Übungsraum, 1 Vorbereitungs-/Sammlungsraum für den Fachbereich Chemie mit rd. 328 m² sowie im Obergeschoss 5 Klassenräume mit 373 m².

Zur barrierefreien Erschließung des neuen Gebäudes wird ein Aufzug im Treppenhaus errichtet.

3.2 Vorplanungskonzept

Baukonstruktion

Aus bauphysikalischen, aus Zeit- und auch aus Nachhaltigkeitsgründen soll das Erweiterungsgebäude in Modulbauweise (Module in hybrider Holz-Stahl-Konstruktion) errichtet.

Nach Lieferung der Module auf die Baustelle erfolgt der Ausbau und die Fertigstellung des Fassaden- und Dachaufbaus vor Ort. Auf der Dachfläche wird eine extensive Begrünung als Retentionsdach sowie eine PV-Anlage vorgesehen. Das Gebäude erhält einen außenliegenden Sonnenschutz mit Zentral-steuerung und es sind in den Chemieunterrichtsräumen Verdunklungsanlagen einzubauen

Als gedeckter Verbindungsgang wird zwischen dem bestehenden Schulgebäude und dem Neubau ein Laubengang in Stahlkonstruktion mit Gründach vorgesehen. Das Erweiterungsgebäude wird höhenmäßig in der vorhandenen Hanglage so platziert, dass der Übergang barrierefrei erfolgen kann und so auch der Seiteneingang des Bestandsgebäudes barrierefrei zugänglich wird (bisher 4 Steigungen vorhanden). Alle neuen Wegebeziehungen im neu herzustellenden Eingangsbereich sollen barrierefrei ausgeführt und das Schulgelände mit einem Zaun und neuen Zugangstor eingefriedet werden.

Technische Ausrüstung

Die Be- und Entlüftung des Schulgebäudes soll vorrangig über mechanische Lüftungsanlagen erfolgen. Hierfür sind eine Lüftungsanlage für WCs und Putzräume, 8 dezentrale Lüftungsgeräte für die Unterrichtsräume (alternativ ist Fensterlüftung möglich) sowie 8 Abluftanlagen mit Luftnachströmung für die notwendigen Digestorien eingeplant.

Die Beheizung erfolgt über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Die Ausführung ist in Monoblockbauweise mit einem Außengerät geplant. Als Heizflächen sind größer dimensionierte Profilheizkörper vorgesehen.

Durch die geplante PV Anlage wird mit einem Stromertrag von ca. 26.300 kWh / Jahr gerechnet.

Die Ausleuchtung erfolgt mittels Deckenleuchten und einer Steuerung über Präsenzmelder in Sanitärräumen, Fluren und im Treppenhaus. Die Beleuchtung in den Chemieräumen ist zwingend dimmbar auszuführen.

Die Unterrichtsräume im Neubau sollen mit Beamer ausgestattet und an das Datennetz der Schule angeschlossen werden.

Brandschutz

Im Neubau befinden sich insgesamt drei Brandabschnitte: Erdgeschoss, Obergeschoss, Treppenhaus. Der zweite Rettungsweg aus dem 1.OG wird über eine Außenfluchttreppe sichergestellt.

Die Brandmeldeanlage mit Weiterleitung auf die Feuerwehr im Bestandsgebäude wird auf den Neubau ausgeweitet. Die Brandmelder und Zwischendeckenmelder sind in einer Ringleitung zu verbinden und im Technikraum zu sammeln. Dort wird die Zuleitung zur Brandmeldezentrale im Keller des Schulhauptgebäudes geführt und aufgelegt. Auch die Sicherheitsbeleuchtungsanlage wird um den Neubau erweitert.

Freiflächenplanung, Naturschutz und Verbesserung des Mikroklimas

Das Regenwasser der extensiv begrünten Retentionsdachfläche wird im Norden des Neubaus über Sickermulden auf dem Grundstück vor Ort vollständig oberflächennah versickert. Alle neuen Belagsflächen sollen ebenfalls versickerungsfähig ausgeführt werden. In einem geschlossenen Fassadenbereich an der Nordfassade soll das Erweiterungsgebäude gemäß Satzung der Stadt Erlangen eine Fassadenbegrünung bekommen.

3.3 Zeitplan

Geplanter Bauablauf

Erarbeitung Entwurf, DA Bau-Beschluss Entwurf	Ende März bis Juli 2025
Zuschussantrag FAG und Genehmigungsplanung	Bis Oktober 2025
Umbau der Räume der OGTS in den mobilen Raumeinheiten zu 2 Klassenzimmern	Sommerferien 2025
Vergabe an einen Generalübernehmer anhand einer funktionalen Leistungsbeschreibung (Einleitung des Vergabeverfahrens ab September 2025)	Februar 2026 (wenn haushaltstechnisch möglich!)
Werkplanung durch den Generalübernehmer	Bis ca. Juni 2026
Umbau der Räume der Elektrowerkstatt des Betriebsbüros in den mobilen Raumeinheiten zu 2 Klassenzimmern	Sommerferien 2026
Baufeldfreimachung, Umbau Elektrohauptverteilung Bestandsgebäude, Einbau Fundamente und Bodenplatte	ca. Juli - Oktober 2026
Anlieferung und Montage der Raummodule zur anschließenden Fertigstellung vor Ort, Arbeiten an den Freianlagen	Voraussichtlich ab November 2026
Nutzungsaufnahme Erweiterungsbau	Schuljahresbeginn September 2027

Die bauliche Umsetzung muss in Abstimmung mit der dann zu beauftragenden Generalübernehmerfirma im Detail vereinbart werden. Je nach Hersteller, Bauweise und Vorfertigungsgrad kann es zu unterschiedlichen Detaillösungen in der Bauumsetzung kommen.

3.4 Kosten

Die Kostenschätzung zum Vorentwurf stellt sich wie folgt dar:

Kosten- gruppen	Kostenschätzung zur Vorentwurfsplanung Erweiterungsbau Emmy-Noether-Gymnasium	
100	Grundstück	
200	Herrichten und Erschließen	278.000 €
300	Bauwerk – Baukonstruktion	3.188.000 €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	924.000 €
500	Außenanlagen	250.000 €
600	Ausstattung	531.000 €
700	Baunebenkosten	738.000 €
Gesamtkosten mit Einrichtung Amt 40, gerundet		5.909.000 €
Gesamtkosten ohne Einrichtung Amt 40, gerundet		5.378.000 €

Das Ergebnis der Kostenberechnung kann zum derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von -10%/+30% ermittelt werden.

Bei geschätzten Gesamtkosten i. H. v. **5.909.000,00 €** wird die Endabrechnungssumme voraussichtlich zwischen 5.318.100 € und 7.681.700 € liegen.

Die Kostenermittlung beruht auf dem Baupreisindex IV/2024. Die konjunkturelle Entwicklung als Kostenfaktor ist derzeit nicht einheitlich erkennbar und kann daher in ihrer Wirkung nur bedingt gesichert eingeschätzt werden.

Zum Vergleich:

Die Grobkostenschätzung von Oktober 2024 lag bei 5.450.000 € inkl. Ausstattung. Die Kostenkonkretisierung ist vor allem auf die KGR 300, 400 und 600 zurückzuführen und fallen für den höheren baulichen und anlagentechnischen Aufwand sowie für höhere schulische Ausstattungsstandards an. Auch muss eine externe Vergabe der Prüfstatik erfolgen.

Durch die erbrachten und noch zu erbringenden Eigenleistungen in den Leistungsphasen 1 – 4 HOAI konnten Honorare in Höhe von 267.000 € eingebracht werden.

Hinweis: Mit der Einleitung des Vergabeverfahrens zur Vergabe eines kombinierten Planungs- und Bauauftrags an eine Generalübernehmerfirma geht die Stadt Erlangen bereits eine rechtliche Bauverpflichtung zur Durchführung der Baumaßnahme ein. Diese Vorgehensweise ist vorliegenden Fall notwendig, um ein bestmögliches wirtschaftliches Angebot erhalten zu können.

Zuschuss

Die Maßnahme soll durch eine FAG-Zuwendung gefördert werden. Der Antrag hierzu soll bis Oktober 2025 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht werden. Voraussichtlich kann eine Förderung in Höhe von ca. 1.834.000 € bis 2.445.000 € erreicht werden (Förderquote 45 – 60 % unter Berücksichtigung der Kürzung um 15 %). Dies würde einer Gesamtförderquote von ca. 31 % bis 41 % entsprechen.

Das Vorhaben wird voraussichtlich die Bedingungen zur Förderung nach KFW Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude Kommunen 499 erfüllen. In diesem Fall ist - bei Verfügbarkeit von Fördermitteln zum Antragszeitpunkt - mit einer Förderhöhe von rd. 70.000 € zu rechnen.

Abstimmung mit dem Zuschussgeber

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken am 11.02.2025 ist eine Förderung der Maßnahme grundsätzlich möglich. Mit der Erbringung der Entwurfsplanung durch Eigenplanung der Verwaltung werden sich die förderfähigen Kosten um die Nebenkostenpauschale in Höhe von 15 % reduzieren. Zur Einleitung eines Vergabeverfahrens für eine Generalübernehmervergabe vor dem Vorliegen des Vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

Haushaltsmittelverteilung (Ist/Soll)

	bis 2024 €	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 ff €	Gesamt €
Haushalt 2025 -Vorliegender Entwurf-	100.000	300.000	2.500.000	100.000	-		
VE			2.500.000				
Einrichtung			0	0			
VE			0	0			

Ansatz Amt 24							
Tatsächlicher Bedarf für Haushalt 2025	100.000	150.000	2.650.000	2.400.000	50.000	28.000	5.378.000
- Soll-							
VE für Folgejahre		VE Vergabe	2.650.000	2.400.000			5.050.000
Einrichtung		VE		490.000			531.000
VE für Folgejahre		Vergabe	41.000	450.000			450.000

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☐ nein

Die zusätzlichen zu erstellenden Schulflächen sind zur Sicherstellung des Unterrichtsbedarfes an Gymnasien in Erlangen im G9-Betrieb notwendig. Mit verschiedenen Änderungen der Vorgaben zur Erfüllung der pädagogischen Bedarfe im wieder eingeführten G9 in den letzten 5 Jahren durch das Bay. Kultusministerium geht ein höherer Flächen- und Differenzierungsbedarf pro Schüler*in einher.

Der Neubau ist in energetischer und mikroklimatischer Hinsicht optimiert. Der Eingriff durch die Baumaßnahme wird vor Ort kompensiert.

Der städtische Leitfaden für nachhaltige und energieeffiziente Gebäude wird umgesetzt. Das Erweiterungsgebäude entspricht den Energieeffizienzstandard EG 40.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Für Bau: 5.378.000 € bei IPNr.:217F.401

Für Ausstattung: 531.000 € bei IPNr.: NEU

Sachkosten: bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto): bei Sachkonto:

Folgekosten bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen ca. 1.904.000 € - bei Sachkonto:
2.515.000 €
(FAG+BEG)

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind teilweise vorhanden auf IVP-Nr. 217F.401 (bislang geplant: 3,0 Mio. EUR)
Ausstattungs-IVP liegt noch nicht vor
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind teilweise nicht vorhanden (Differenz Bau: 2,378 Mio. EUR)

Haushalt 2024 (vorläufige Handlungsgrundlage für 2025):

VE:	0 Euro	
HH-Mittel Bau 2024:		100.000 Euro
HH-Mittel Ausstattung 2025-27:	0 Euro	

Haushaltsbeschluss 2025 (bisher nicht genehmigt):

VE:	2.500.000 Euro für 2026 ff.	
HH-Mittel Bau 2025:		300.000 Euro
HH-Mittel Bau 2026:		2.500.000 Euro
HH-Mittel Bau 2027:		100.000 Euro
HH-Mittel Ausstattung 2025-27:	531.000 Euro	
<u>Gesamt geplant lt. HH-Beschluss 2025</u>		<u>3.000.000 Euro</u>

Hinweise:

Die Vergabe der Ausstattung für die naturwissenschaftlichen Fachräume, Fachbereich Chemie, sollen mit dem Generalübernehmervergabe vergeben werden.

Letzter Beschlussstand:

Im Haushalt 2025 zu berücksichtigende Kosten gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.11.2024 (Vorlage 40/234/2024):

KGR 200 Umbau Bestand + Leitungsverlegung Anbau	500.000 €
KGR 300 + 400 Anbau Bauwerk + Technische Anlagen	3.570.000 €
KGR 500 Außenanlagen	230.000 €
KGR 600 Fachraum- und Klassenausstattung	450.000 €
<u>KGR 700 Planungskosten</u>	<u>700.000 €</u>
Gesamtkosten brutto:	5.450.000 €

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Vorentwurfsplanung gemäß Ziffer 5.4 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der vorliegenden Vorentwurfsplanung zur schnellstmöglichen Realisierung eines Erweiterungsgebäudes am Emmy-Noether-Gymnasium wird gemäß DA-Bau 5.4 zugestimmt.
Hierauf aufbauend ist die Entwurfs- und Genehmigungsplanung als Eigenleistung durch die Verwaltung zu erbringen.
2. Die notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen für eine Generalübernehmervergabe (Planungsleistungen Leistungsphasen 5 – 8 incl. Bauausführung (als Generalunternehmer) ohne ergänzende Arbeiten im Bestand und an Freianlagen) sind anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0 Stimmen

TOP 23

31/278/2025

Änderung der Landschaftsschutzverordnung; Herausnahme eines Teilgebiets der "Brucker Lache" aus der Landschaftsschutzverordnung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Änderungsverordnung zur Landschaftsschutzverordnung:

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26.09.2024 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung einzuleiten. Vorgesehen ist im Wesentlichen die Rechtswirksamkeit in der Bauleitplanung für den Bebauungsplan Nr. 467 „Erweiterung der Technischen Fakultät Uni-Südgelände Ost“ mit integriertem Grünordnungsplan zu erreichen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Beschluss zum Erlass der Änderungsverordnung soll gefasst werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 04.11.2024 bis 06.12.2024 wurden durch die beteiligten Ämter und Stellen keine wesentlichen Anregungen oder Einwendungen erhoben, die eine Änderung des ausgelegten Verordnungsentwurfs oder der Karte erfordert hätten.

Die Naturschutzbehörde des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen hat die Anregungen gemäß Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG geprüft; das Ergebnis der naturschutzrechtlichen Würdigung ist in Anlage 1 dargestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1.

Das Ergebnis der Prüfung zu den Anregungen und Bedenken der am Verordnungsverfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung beteiligten Stellen bzw. aufgrund der öffentlichen Auslegung beteiligten Verbände (Anlage 1) wird gebilligt.

2.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz von Landschaftsräumen im Bereich der Stadt Erlangen (Landschaftsschutzverordnung – Entwurf vom 08.10.2024, Anlage 2) samt Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1:10.000 – Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 36 gegen 6 Stimmen

TOP 24

611/221/2025

20a. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan 2003 für den Teilbereich - Erweiterung Uni Südgelände- ; hier: Feststellungsbeschluss

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Bayerische Kabinett hat am 02.05.2017 beschlossen, die Hochschulstandorte Erlangen und Nürnberg massiv zu stärken. Die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität wird „als Ganzes am Standort Erlangen gestärkt und weiterentwickelt“.

Der Stadtrat hat mit den Grundsatzbeschlüssen vom 30.03.2017 und 31.05.2017 das weitere Vorgehen zum Thema Technische Fakultät beschlossen: Die Stadtverwaltung wurde in diesen Beschlüssen beauftragt, hinsichtlich der identifizierten Wachstumspotentiale der Technischen Fakultät (siehe Beschluss vom 30.03.2017) die Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern mit hoher Priorität fortzusetzen und zu vertiefen mit dem Ziel, der Fakultät die beste Entwicklung im Rahmen der Forschungslandschaft in Erlangen und Nürnberg zu ermöglichen. Es sollen so bald wie möglich Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Diesbezüglich wurde die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung von Bebauungsplänen einzuleiten. Grundlage hierfür ist die Masterplanung Uni-Südgelände, die im Stadtrat am 28.04.2022 vorgestellt und beschlossen wurden.

Das Addendum zur Masterplanung für die Thematik zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hat der Stadtrat am 26.10.2023 beschlossen.

Mit der 20a. Änderung des FNP 2003 wird parallel der Bebauungsplans Nr. 467 (Vorlagen-Nr. 611/220/2025 zum Satzungsbeschluss im UVPA) aufgestellt. Im Geltungsbereich sollen laut Masterplanung Labore, Werkstätten, Büros, Forschungsbetriebe und andere institutsnahe Einrichtungen verortet werden. Im südlichen Teil soll das Nordbayerische Hochleistungsrechenzentrum entstehen, welches als erste Baumaßnahme geplant ist.

Ziel der FNP Änderung und des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung für den Bereich östlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen inklusive eines Hochleistungsrechenzentrums,
- Schaffung einer leistungsfähigen, angemessenen Erschließung des Plangebietes,
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung des Plangebietes,
- Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes,
- Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum,
- Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte.

Ferner wird die Plandarstellung für einen Teilbereich westlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße bereinigt.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 2 dargestellt. Er umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1946/620, 1946/648, 1946/650, 1946/654 und 1946/660 sowie Teilflächen der Flst. Nrn. 1946/756, 1946/593 und 1946/752 der Gemarkung Erlangen mit einer Fläche von ca. insgesamt 5,4 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Herausnahme des Gebiets aus der Landschaftsschutzverordnung notwendig, da eine Bebauung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen würde. Ein entsprechendes Verfahren wurde durchgeführt und ist mit einer Beschlussvorlage Gegenstand derselben Sitzungsreihe wie dieser Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 31/278/2025).

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 2003 (FNP) ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich, um das Planungsgebiet als Sonderbaufläche Universität auszuweisen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der FNP 2003 soll in den o. g. Teilbereichen geändert werden.

Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 26.09.2024 den Entwurf der 20a. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2024 gebilligt sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wurde in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Zusätzlich fand am 26.11.2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu der ca. 15 Personen anwesend waren.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Email vom 31.10.2024 von der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen und Ergänzungen der Flächennutzungsplanänderung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann die 20a. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 18.03.2025 als Feststellung beschlossen werden.

Alternativenprüfung

Es wurden zwölf weitere mögliche Alternativstandorte im Stadtgebiet auf ihre Verfügbarkeit, Realisierbarkeit und Eignung hin geprüft. Die Prüfung wird in der Begründung erläutert.

Darüber hinaus wurden im Vorfeld verschiedene Bebauungskonzepte diskutiert, die jedoch hinsichtlich der Umweltauswirkungen vergleichbar waren. Ergebnis der Prüfung ist, dass der gewählte Standort an der Kurt-Schuhmacher-Straße am besten geeignet ist und gewährleistet, die Vorhaben im angestrebten Zeithorizont realisieren zu können. Die Fläche bietet eine ausreichende Größe, um alle Nutzungen gemäß der Masterplanung integrieren zu können. Weiterhin steht die Fläche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Uni-Südgelände und hat bereits denselben Grundstückseigentümer, so dass eine sofortige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Auch hinsichtlich der Erreichbarkeit bietet die Fläche eine sehr gute Anbindung an das ÖPNV-Netz.

Alle weiteren geprüften Flächen sind zu klein, bereits durch andere (geplante) Nutzungen belegt und / oder auf Grund der Eigentumsverhältnisse nicht verfügbar.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten.
Der Entwurf der 20a. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Uni Südgelände – der Stadt Erlangen mit integriertem Landschaftsplan 2003 und Begründung in der Fassung vom 17.09.2024 wird entsprechend ergänzt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 18.03.2025 als Feststellung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 36 gegen 6 Stimmen

TOP 25

611/220/2025

**Bebauungsplan Nr. 467 der Stadt Erlangen - Erweiterung Uni-Südgelände Ost - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Satzungsgutachten / Satzungsbeschluss**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Das Bayerische Kabinett hat am 02.05.2017 beschlossen, die Hochschulstandorte Erlangen und Nürnberg massiv zu stärken. Die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität wird als Ganzes am Standort Erlangen gestärkt und weiterentwickelt.

Der Stadtrat hat mit den Grundsatzbeschlüssen vom 30.03.2017 und 31.05.2017 das weitere Vorgehen zum Thema Technische Fakultät beschlossen: Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, hinsichtlich der Wachstumspotentiale der Technischen Fakultät (siehe Beschluss vom 30.03.2017) die Zusammenarbeit mit allen relevanten Partnern mit hoher Priorität fortzusetzen und zu vertiefen mit dem Ziel, der Fakultät die beste Entwicklung im Rahmen der Forschungslandschaft in Erlangen und Nürnberg zu ermöglichen. Es sollen so bald wie möglich Erweiterungsflächen geschaffen werden.

Diesbezüglich wurde die Verwaltung beauftragt, die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung von Bebauungsplänen einzuleiten. Grundlage hierfür ist die Masterplanung Uni-Südgelände, die im Stadtrat am 28.04.2022 vorgestellt und beschlossen wurden.

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 467 sollen laut Masterplanung Labore, Werkstätten, Büros, Forschungsbetriebe und andere institutsnahe Einrichtungen verortet werden. Im südlichen Teil soll das Nordbayerische Hochleistungsrechenzentrum entstehen, welches als erste Baumaßnahme geplant ist. Die Abwärme des Rechenzentrums wird dabei von der EStW genutzt und in das städtische Fernwärmenetz eingespeist.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung für den Bereich östlich der Nikolaus-Fiebiger-Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen inklusive eines Hochleistungsrechenzentrums,
- Schaffung einer leistungsfähigen, angemessenen Erschließung des Plangebietes,
- Sicherung einer geordneten baulichen Entwicklung des Plangebietes im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Brucker Lache“,
- Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes,
- Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum,
- Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1946/620, 1946/648, 1946/650, 1946/654 und 1946/660 sowie Teilflächen des Flsts. Nr. 1946/756, Gemarkung Erlangen.

Der Geltungsbereich hat sich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss mit dem Billigungsbeschluss geringfügig erweitert. An der Ostseite der Nikolaus-Fiebiger-Straße (Flst. Nr. 1946/756) ist im Bestand kein Gehweg vorhanden. Aufgrund der geplanten universitären Nutzungen soll auch an der Ostseite ein Gehweg mit begleitender Baumpflanzung erstellt werden. Daher wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans am westlichen Rand erweitert. Er umfasst somit insgesamt ca. 5,11 ha. Dies sind mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke der Planung erforderlich sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist in Anlage 2 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Herausnahme des Gebiets aus der Landschaftsschutzverordnung notwendig, da eine Bebauung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen würde. Ein entsprechendes Verfahren wurde durchgeführt und ist mit einer Beschlussvorlage Gegenstand derselben Sitzungsreihe wie dieser Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 31/278/2025).

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 2003 (FNP) ist das Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher erforderlich, um das Planungsgebiet als Sonderbaufläche Universität auszuweisen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB. Die entsprechende Beschlussvorlage ist Gegenstand derselben Sitzungsreihe dieser Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. 611/221/2025).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 467 – Erweiterung Uni-Südgelände Ost - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Billigung

Der Erlanger Stadtrat hat am 26.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 467 in der Fassung vom 17.09.2024 gebilligt sowie die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde in der Zeit vom 04.11.2024 bis einschließlich 06.12.2024 veröffentlicht. Bis zum Ende der Veröffentlichung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Zusätzlich fand am 26.11.2024 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, zu der ca. 15 Personen anwesend waren.

Nach der Vorstellung des Bebauungsplans gab es einzelne Rückfragen aus dem Publikum. Diese bezogen sich hier auf die Kapazitäten der bestehenden Schmutzwasserkanäle, auf die geplante zeitliche Umsetzung der Bauprojekte im Gebiet sowie auf die Frage einer Nutzung von E-Ladesäulen im Uni-Südgelände für Anwohnende. Alle Fragen wurden von den Vortragenden abschließend beantwortet.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit E-Mail vom 31.10.2024 von der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen zehn eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 1 behandelt werden.

Prüfung der Stellungnahmen (siehe Anlage 1)

Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu Änderungen und Ergänzungen der Planung geführt. Die Einzelheiten können der tabellarischen Übersicht in der Anlage 1 entnommen werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 18.03.2025 als Satzung beschlossen werden.

Wesentliche redaktionelle Änderungen im Ergebnis verwaltungsinterner Abstimmung

- Bei den textlichen Festsetzungen zur Solarenergie (Nr. 10.3) sowie in der Begründung wurde klarstellend ein „oder“ ergänzt, um Missverständnisse zu vermeiden, wie Solaranlagen errichtet werden können.
- Weitere klarstellende Ergänzungen wurden in der Begründung vorgenommen, z. B. Erläuterungen zu Nebenanlagen, zur geplanten Entwässerung (Niederschlagswasser, Mischwasserkanal) und zu Gemeinschaftsgrünflächen.
- Des Weiteren wurden zwei Tippfehler (1x Plan, 1x Begründung) korrigiert.

4. Klimaschutz:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in der Begründung auf mögliche Folgen und Auswirkungen auf das Klima eingegangen.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 1 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 467 – Erweiterung Uni-Südgelände Ost – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 17.09.2024 wird entsprechend ergänzt.

2. Der Bebauungsplan mit Begründung wird in geänderter Fassung vom 18.03.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 36 gegen 6 Stimmen

TOP 26

613/323/2025

**Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Erlangen-Höchstädt über die Hilfen für den
Ausbildungsverkehr nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen
Personennahverkehr und das Deutschlandticket**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufgabenträger für den allgemeinen Personennahverkehr („aÖPNV“) haben gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – 01.01.2025) eine ausreichende Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV sicherzustellen.

Bisher wurden den Verkehrsunternehmen die Ausgleichsmittel gemäß §45a PBefG durch die zuständigen Genehmigungsbehörden zugewiesen. Seit dem 01.01.2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger sollen diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n.F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n.F. verwenden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit und Zuweisung von Mittel auf die betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr insoweit grundsätzlich aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Änderung ist es notwendig, dass bei Aufgabenträgern mit grenzüberschreitenden Verkehren im aÖPNV entsprechende Grundlagen in Form von Zweckvereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch die Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ (PBefG § 45a) bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Zweckvereinbarung beschränkt sich dabei nur auf die Abwicklung für die Bestandssicherung und beinhaltet außerdem eine Regelung zur operativen Abwicklung der Ausgleiche im Rahmen des Deutschlandtickets. Weitere planerische und finanzielle Belange bleiben unberührt. Letztere werden derzeit im Rahmen der Ausschreibung der Linienbündel 2 und 6 des Landkreises Erlangen-Höchststadt zwischen Stadt und Landkreis abgestimmt.

Von der Zweckvereinbarung betroffen sind alle grenzüberschreitenden Linien in der Zuständigkeit des Landkreises Erlangen Höchststadt, die in das Stadtgebiet Erlangen einbrechen, sowie alle Linien in der Zuständigkeit der Stadt Erlangen, die in das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchststadt einbrechen.

Die Zweckvereinbarung wurde im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) abgestimmt. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:

Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung über die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zwischen der Stadt Erlangen und dem Landkreis Erlangen-Höchstadt soll abgeschlossen werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 43 gegen 0 Stimmen

TOP 26.1

13-2/258/2025

Berufung in den Stadtrat von Herrn Christian Zwanziger

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Frau Dr. Birgit Marenbach hat darum gebeten zum 31. März 2025 von ihrem Stadtratsmandat entbunden zu werden. Der Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates in der heutigen Sitzung anerkannt.

Die nächsten Ersatzmitglieder aus dem Wahlvorschlag „Grüne / Grüne Liste“ haben die Berufung in den Erlanger Stadtrat schriftlich abgelehnt.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Herr Christian Zwanziger aus dem Wahlvorschlag „Grüne / Grüne Liste“ in den Erlanger Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Herr Zwanziger ist bereit die Berufung anzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung und Nachrückung von Herrn Christian Zwanziger als Mitglied in den Erlanger Stadtrat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschluss des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Herr Christian Zwanziger wird mit Wirkung vom 01.04.2025 zum Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0 Stimmen

TOP 26.2

Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Christian Zwanziger

Sachbericht:

Abstimmung:

TOP 26.3

13-2/259/2025

Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Frau Dr. Birgit Marenbach aus dem Erlanger Stadtrat ist die Neubesetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste-Fraktion schlägt folgende Änderungen ab dem 01.04.2025 vor:

Ältestenrat	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian
HfPA	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian
UVPA	Mitglied	Zwanziger, Christian
BWA	Mitglied	Zwanziger, Christian
KFA	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian

BildungsA	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian
RevA	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian
SportA	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian
SGA / WA EJC	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian
JHA	Weitere Vertretung	Zwanziger, Christian

Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg

1. Stellvertretung

von Volleth, Jörg Weierich, Peter

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:
Sachkosten: € bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 42 gegen 0 Stimmen

TOP 27

Anfragen

Anfragen:

1.

Frau Stadträtin Aßmus stellt eine Anfrage zum Zustand des Parkhauses am Rathaus. Frau Aßmus verweist auch auf Berichte in der Presse. Der Zustand ist nicht mehr tragbar. Vor allem auch im Hinblick auf die Hygiene. Auch die vorhandene Technik in diesem Parkhaus ist nicht mehr zeitgemäß.

Besteht hier von Seiten der Stadt Erlangen (auch als Mieter) die Möglichkeit Einfluss auf den Betreiber zu nehmen?

Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang stimmt bei Stadträtin Aßmus in allen Punkten zu. Leider ist die Einflussmöglichkeit der Stadt Erlangen sehr gering, da der Betreiber einfach nicht reagiert. Hier wird von der guten Lage (Nähe Stadthalle) profitiert.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes stimmt ebenfalls zu. Allerdings geht hier keine Gesundheitsgefährdung aus.

Es soll versucht werden als Mieter des Parkhauses in die Beschwerde zu gehen. Allerdings besteht wenig Hoffnung auf eine wirkliche Verbesserung.

2.

Frau Stadträtin Wunderlich blickt auf die letzte Sitzung des Seniorenbeirats zurück und stellt fest, dass die Geschenke (Hochzeit, Geburtstag) nicht als hochwertig angesehen werden. Auch die eigentliche Arbeit des Beirates den Stadtrat und den Oberbürgermeister zu beraten muss künftig wieder mehr beachtet werden. Der Seniorenbeirat muss wieder stärker einbezogen werden. Gerade bei den angesprochenen Themen.

3.

Frau Stadträtin Otter stellt die Anfrage nach dem Erledigungsstand des Antrages Nr. 077/2024 der AfD vom Juli 2024. Herr Oberbürgermeister Dr. Janik weist auf die Erledigung des Antrages Nr. 077/2024 in der Sitzung des SGA am 06.11.2024. Der Antrag ist damit bereits erledigt. Der entsprechende Beschluss ist auch im Ratsinformationssystem der Stadt Erlangen verfügbar.

4.

Herr Stadtrat Urban stellt eine Anfrage in Vertretung für Frau Stadträtin Wirth-Hücking, die heute leider nicht an der Sitzung teilnehmen kann. In der gestrigen Sitzung des Ortsbeirates Frauaurach wurde nach der baufälligen Sandsteinbrücke und der damit verbundenen Verkehrseinschränkungen gefragt. Auch im Hinblick auf den Ausbau der Autobahn kommt es immer wieder zu Einschränkungen.

Werden sich diese Einschränkungen zeitnah wieder aufheben?

Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang antwortet, dass die Tonnagen- bzw. Gewichtsbeschränkung auf der Sandsteinbrücke bestehen bleibt, die anderen Einschränkungen werden nach Abschluss der Restarbeiten bald wieder aufgehoben.

TOP 28

Verabschiedung des Stadtratsmitgliedes Frau Dr. Birgit Marenbach

Sachbericht:

Abstimmung:

Sitzungsende

am 27.03.2025, 19:35 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: